



Sächsische Landestierärztekammer

Körperschaft
des öffentlichen
Rechts

Merkblatt über die Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten zur Information von Interessenten, Auszubildenden und ausbildenden Tierärzten

Schützenhöhe 16
01099 DRESDEN

Fon 0351-8267200
Fax 0351-8267202
eMail:
taeksachs@t-online.de
Internet:
tieraerzte-sachsen.de

Stichwort	Bemerkungen	Gesetzl. Grundlagen
Ausbildungs- dauer	3 Jahre	§ 2 TFA-VO ¹
Ausbildungs- platz	<p>☞ Grundsätzlich hat jeder niedergelassene Tierarzt die Möglichkeit, eine Tiermedizinische Fachangestellte auszubilden. Der ausbildende Tierarzt muss jedoch sicherstellen, dass die nach der Ausbildungsordnung geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können. Dies ist u. U., zum Beispiel im Laborbereich, Groß- und Kleintierbereich, auch extern möglich.</p> <p>Praxen, die erstmals ausbilden, haben darzulegen, dass die im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsinhalte und -ziele vermittelt werden können. Die Kammer behält sich vor, im Zweifelsfalle eine Prüfung der Praxis vorzunehmen. Praxen, die bisher schon ausgebildet haben, müssen diesen Nachweis nicht erbringen, es sei denn, es liegen begründete Zweifel an der Eignung vor.</p> <p>Hinsichtlich der personellen Voraussetzungen gelten folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none">☞ Grundsätzlich ist in jeder Praxis je Tierarzt/je Tierärztin nur eine Auszubildende oder eine Umschülerin zu beschäftigen.☞ Auf eine Auszubildende oder eine Umschülerin kommt eine ausgebildete Tiermedizinische Fachangestellte oder ihr gleichgestellte Fachkraft. Diese muss während der Ausbildungs-/Umschulungszeit anwesend sein.	Beschluss des Berufsausschusses „Arzt-helferinnen/Tierärzthelferinnen“
Ausbildungs- vertrag	<p>Der Berufsausbildungsvertrag wird seitens des ausbildungsbereiten Tierarztes von der Sächsischen Landestierärztekammer angefordert und ist spätestens mit Beginn der Ausbildung in 3facher Ausfertigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben, ggf. zusammen mit der Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. § 32 JArbSchG, der Bestätigung über die Ausbildung im Labor und Röntgentechnologie und der weiteren personenbezogenen Mitteilungen zur Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis an die Kammer zu senden.</p> <p>Hinweis: Ausländische Arbeitnehmer dürfen ohne Arbeitserlaubnis nicht beschäftigt werden. Dies gilt auch für Ausbildungsverhältnisse. Nähere Auskünfte erteilen die Arbeitsämter.</p> <ul style="list-style-type: none">☞ Hinsichtlich der Ausbildungsvergütung, Urlaubsregelung, sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, Arbeitszeiten usw. beachten Sie bitte den gültigen Mantel- und Gehaltstarifvertrag, dessen Anwendung empfohlen wird.	
Probezeit	Die Probezeit beträgt mindestens einen Monat und höchstens 4 Monate .	§ 20 BBiG ²
Arbeitszeit	<p>Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.</p> <p>Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.</p>	§ 8 JArbSchG ³ § 5 Berufsausbildungsvertrag
Besondere Bestimmung-	<ul style="list-style-type: none">• Jugendliche, das sind Personen zwischen 14 und 18 Jahren, die in das Berufsleben eintreten, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate untersucht worden sind und dem Arbeitgeber eine diesbezügliche Be-	§ 32 JArbSchG

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum / zur Tiermedizinischen Fachangestellten (TFA-VO)

² Berufsbildungsgesetz (BBiG)

³ Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend – Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Stichwort	Bemerkungen	Gesetzl. Grundlagen
en des Jugendschutzes	<p>scheinigung vorgelegt haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber eine Bescheinigung eines Arztes über die erste Nachuntersuchung, die nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf, vorlegen zu lassen. • Arbeitgeber, die regelmäßig einen Jugendlichen beschäftigen, haben einen Abdruck dieses Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle in der Praxis zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen. • Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb (in der Praxis) anzubringen. 	<p>§ 33 JArbSchG</p> <p>§ 47 JArbSchG</p> <p>§ 48 JArbSchG</p>
Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	<p>Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Begründung und Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden.</p> <p>Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Vom Auszubildenden kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen beendet werden, wenn die Berufsausbildung aufgegeben wird oder sich für eine andere Berufsausbildung entschieden wurde.</p> <p>☞ Die Kündigung muss schriftlich und nach der Probezeit unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.</p>	<p>§ 22 Abs. 1 BBiG</p> <p>§ 22 Abs. 2 BBiG</p> <p>§ 22 Abs. 3 BBiG (siehe auch § 7 Berufsausbildungsvertrag)</p>
Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel	<p>Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel entnehmen Sie bitte der TFA-VO und dem ☞ Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1 und 2 TFA-VO). Unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes hat der ausbildende Tierarzt einen Ausbildungsplan zu erstellen. Dieser kann von der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes abweichen, sofern betriebliche Belange dies erfordern.</p>	<p>§§ 4, 5, 6 TFA-VO Ausbildungsrahmenplan (Anlage zu § 5 TFA-VO)</p>
Berufsschule	<p>Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen.</p> <p>Der ausbildende Tierarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anmeldung zur Berufsschule unverzüglich erfolgt. Er hat der Auszubildenden für den Besuch der Berufsschule die erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten. Auszubildende besuchen vom 1.-3. Ausbildungsjahr das</p> <p>☞ Berufliche Schulzentrum 9, Schönauer Str. 160, 04207 Leipzig (Tel. 0341/4264110, www.bs9.de).</p> <p>Der Berufsschulunterricht ist auf die Arbeitszeit voll anzurechnen; er ist Pflichtbestandteil der Ausbildung. An Berufsschultagen mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von je mindestens 45 Minuten dürfen Jugendliche einmal pro Woche nicht beschäftigt werden. Vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht darf die Berufsschulpflichtige nicht mehr beschäftigt werden.</p> <p>Das Freistellen vom Berufsschulunterricht aus in der Praxis liegenden Gründen ist grundsätzlich nicht statthaft. In Notfällen kann die Auszubildende auf vorherigen Antrag bei der Schule vom Berufsschulunterricht befreit werden. Der versäumte Unterricht muss in der Regel nachgeholt werden.</p> <p>Gliederung der Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Lehrjahr: 3 Tage praktische Ausbildung beim TA 2 Tage Berufsschule (je Woche) • 2. Lehrjahr: 3 Tage praktische Ausbildung beim TA 2 Tage Berufsschule (je Woche) • 3. Lehrjahr: 4 Tage praktische Ausbildung beim TA 1 Tag Berufsschule (je Woche) 	<p>§ 9 JArbSchG</p> <p>§ 9 JArbSchG</p>
Berichtsheft	<p>Während der Ausbildungszeit haben Auszubildende einen ☞ schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu führen. Das Berichtsheft ist dem ausbildenden Tierarzt regelmäßig vorzulegen und von diesem abzuzeichnen. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen.</p> <p>☞ Das ordnungsgemäße Führen des Berichtsheftes ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Zwischenprüfung und Zulassung zur Abschlussprüfung. Das Berichts-</p>	<p>§ 7 TFA-VO</p>

Stichwort	Bemerkungen	Gesetzl. Grundlagen
	heft ist bei der Kammer auf Verlangen vorzulegen. Es wird nach Prüfung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses zurückgereicht.	
Vorzeitige Abschlussprüfung	<p>Auszubildende und Umschülerinnen des 3. Ausbildungsjahres können gemäß § 45 Abs. 1 BBiG den Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach Anhören des ausbildenden Tierarztes und der Berufsschule stellen (maximal mögliche Ausbildungsverkürzung von insgesamt 6 Monaten).</p> <p>Als Maßstäbe für die Einzelfallentscheidung sind gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses Arzthelferinnen/Tierarzthelferinnen vom 29. November 2003 bzw. des Vorstandes der Sächsischen Landestierärztekammer vom 24. Januar 2004 (veröffentlicht DTBl. 6/2004, S. 655 – 656) und den Auslegungsgrundsätzen zu § 45 BBiG festlegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens gute Lern- und Ausbildungsergebnisse in der Tierarztpraxis • gute Lernmotivation und Lernergebnisse mit Notendurchschnitt bis 2,0 in der Berufsschule • mindestens ein „gut“ in der Zwischenprüfung. <p>Die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes und des im Berufsschulunterricht vermittelten Lernstoffes müssen dabei vollständig anwendungsbereit sein.</p> <p>An dieser Stelle wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Ausfallzeiten von Auszubildenden (z. B. längere Krankheit) der Kammer mitzuteilen sind, damit geprüft werden kann, ob die Mindestausbildungszeit sichergestellt bzw. die Zulassung dennoch ausgesprochen werden kann.</p>	§ 45 Abs. 1 BBiG
Verlängerung der Ausbildungszeit	<p>In Ausnahmefällen (☹ längere Krankheit, Ausfall der Ausbildung aus betrieblichen Gründen) kann die Sächsische Landestierärztekammer die Ausbildungszeit verlängern, wenn dies erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.</p> <p>Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.</p>	§ 8 Abs. 2 BBiG § 21 Abs. 3 BBiG
Ende der Ausbildung	<p>Findet die Abschlussprüfung vor dem im Berufsbildungsvertrag festgelegten Ende der Ausbildungszeit statt und wird sie von der Auszubildenden bestanden, so ☹ endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung. Maßgebend ist der Tag, an dem die Auszubildende das Prüfungsergebnis mündlich oder schriftlich mitgeteilt erhält. Vom folgenden Tag an besteht Anspruch auf das Gehalt einer ausgebildeten Tiermedizinischen Fachangestellten. Gegebenenfalls ist die Ausbildungsvergütung und das Gehalt anteilig zu berechnen und zwar für jeden in Betracht kommenden Tag mit $\frac{1}{30}$ des Monatsgehalts, sofern die ehemalige Auszubildende nun als staatlich anerkannte Tiermedizinische Fachangestellte eingestellt bzw. von der vormals ausbildenden Praxis übernommen wird.</p>	§ 21 BBiG
Zwischenprüfung	<p>Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Zwischenprüfung findet vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres statt. Prüfungsgebiete sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführen von Hygienemaßnahmen, • Schutzmaßnahmen vor Infektionskrankheiten und Tierseuchen, • Erste Hilfe beim Menschen, • Materialbeschaffung und -verwaltung, • Information und Datenschutz. <p>Gegenstand der Zwischenprüfung ist der praktische und theoretische Ausbildungsstand, um Mängel in der Ausbildung so rechtzeitig zu erkennen, dass ein Ausgleich noch bis zur Abschlussprüfung erreicht werden kann. Der Termin der Zwischenprüfung wird jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>☹ Die Zwischenprüfung dauert höchstens 120 Minuten.</p>	§ 8 TFA-VO

Stichwort	Bemerkungen	Gesetzl. Grundlagen
Abschlussprüfung	<p>In der Regel finden zwei Abschlussprüfungstermine pro Jahr statt (Sommer und Winter). Zur Abschlussprüfung wird zugelassen: ☞ wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet und des Weiteren an der Zwischenprüfung teilgenommen und ein Berichtsheft geführt hat.</p> <p>Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behandlungsassistenten, • Betriebsorganisation und –verwaltung, • Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, • Strahlenschutz in der Tierheilkunde sowie • Wirtschafts- und Sozialkunde . <p>Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren.</p>	<p>§ 43 Abs. 1 BBiG</p> <p>9 Abs. 3 Satz 1 TFA-VO</p> <p>§ 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3 TFA-VO</p>
AU-Krankschreibung	<p>Der Auszubildende ist verpflichtet, bei Fernbleiben von der Praxis oder vom Berufsschulunterricht dem Ausbildenden unverzüglich unter Angabe von Gründen Nachricht zu geben. ☞ Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen muss spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorgelegt werden.</p>	<p>§ 3 Nr. k Berufsausbildungsvertrag</p>
Urlaub	<p>☞ Maßgeblich sind die Bestimmungen des Ausbildungsvertrages. Urlaub ist in der Zeit der Berufsschulferien zu gewähren und zu nehmen.</p> <p>Bei Jugendlichen, die zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt sind, beträgt der jährliche Urlaub mindestens 25 Werktage.</p>	<p>§ 6 Berufsausbildungsvertrag</p> <p>§ 19 Abs. 1 Nr. 3 JArbSchG</p>

Stand: Oktober 2006